

BAU CONSULT KASSEL

Dienstleistungen für die Bauwirtschaft

01.12.2003

Urteil Bundesgerichtshof 10.Juli 2003-VII ZR 329/02

Es geht um die Haftung bei Feuchtigkeitsschäden.

Der Bauherr hatte einen Architekten und einen Bodengutachter in selbständigen Verträgen beauftragt, für ihn Werkleistungen zu erbringen. Grundwasser hätte die Errichtung einer schwarzen Wanne erfordert. Der Architekt plant keine "Schwarze Wanne". Es wird auch keine ausgeführt. Der Bodengutachter verneint trotz Tonlage in 2,7m Tiefe die Notwendigkeit einer "Schwarzen Wanne". Es kam zu massiven Durchfeuchtungen durch Grundwasser.

Der Architekt verwies den Bauherrn darauf, dass er das nicht habe wissen können, weil er darüber an der Uni nichts gelernt habe. Dafür sei der Bodengutachter vom Bauherrn ja extra beauftragt worden.

Der Bundesgerichtshof entschied:

1. Der Sonderfachmann (Bodengutachter) ist nicht Erfüllungsgehilfe des Bauherrn.
2. Der Architekt muss unbeschadet dessen Fachkenntnisse aufweisen, die für die Durchführung seiner beauftragten Architektenleistung erforderlich sind und dazu gehört auch die Fachkenntnis hinsichtlich der Bodenverhältnisse und der damit erforderlichen Planung und Errichtung einer "Schwarzen Wanne". Unkenntnis schützt nicht vor Schaden. Es besteht die zwingende Notwendigkeit zur Wissensaneignung, wenn eine solche Aufgabe übernommen wird.

Bau Consult Kassel
Falkenweg 11 B
34128 Kassel
Telefon: 0173-2324944
Telefax: 0561-63351

www.bauconsult-kassel.de
